

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f56f3b97-d47c-371b-8bb5-e64287ac3385>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)
Amtliche Abkürzung	NiSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-5

§ 6 NiSV - Fachkunde zur Anwendung von Hochfrequenzgeräten

(1) Die erforderliche Fachkunde zur Anwendung von Hochfrequenzgeräten wird durch erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung gemäß [Anlage 3 Teil A](#) in Verbindung mit [Anlage 3 Teil B und Teil D](#) oder von approbierten Ärztinnen und Ärzten durch entsprechende ärztliche Weiterbildung oder Fortbildung erworben.

(2) Hochfrequenzanwendungen, bei denen die Integrität der Epidermis als Schutzbarriere verletzt wird, sowie Hochfrequenzanwendungen, die der thermischen Fettgewebereduktion oder der Behandlung von Gefäßveränderungen oder von pigmentierten Hautveränderungen dienen, dürfen nur von approbierten Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung durchgeführt werden.

